

Belehrung

Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“ für Gas- / Schreckschusswaffen

Angaben zur Person:

Name:		Vorname:	
Geb. Datum:		Geb. Ort:	
Wohnort:		Straße:	
ggf. Geburtsname			

Ich bin darüber informiert, dass

- mir vom Mitführen von Waffen oder Abwehrgeräten zur Selbstverteidigung abgeraten und die Teilnahme am Selbstverteidigungskurs empfohlen wurde,
- die Erteilung des beantragten Waffenscheins für Schreckschuss-, Reizstoff und Signalwaffen abhängig ist von meiner waffenrechtlichen Zuverlässigkeit sowie meiner persönlichen und körperlichen Eignung,
- die Erteilung oder die Versagung der Erlaubnis gebührenpflichtig ist. Die Gebühr für die Erteilung beträgt 65,00 Euro,
- ich die Waffe erst dann Führen darf, wenn ich im Besitz der beantragten Erlaubnis bin. Jeder Verstoß gegen diese Erlaubnispflicht kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden,
- die Erlaubnis zum Führen der Waffe grundsätzlich **nicht** die Erlaubnis zum Schießen beinhaltet,
- in einer Waffenverbotszone keine Schusswaffe geführt werden darf,
- gemäß § 36 Abs. 1 Waffengesetz dürfen Schusswaffen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis erfolgt, das mindestens der Norm DIN EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997) oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Mitgliedstaat) entspricht.
- mir bekannt ist, dass mein Antrag erst nach Zahlung von 65,- € bearbeitet werden kann und auch die Ablehnung des Antrages gebührenpflichtig ist,
- die Merkblätter zum „Kleinen Waffenschein“ mir ausgehändigt wurden.

Das Merkblatt über den Kleinen Waffenschein wurde mir ausgehändigt. Ich wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Regelüberprüfung (mindestens alle 3 Jahre) Gebühren berechnet werden (zurzeit beträgt die Gebühr 25,- €).

Datum _____

(Unterschrift)